

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 13. November 2013 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht

- > Neuer Gesetzesentwurf zur Anpassung steuerrechtlicher Regelungen an das AIFM-Umsetzungsgesetz
- > EuGH-Vorlagen hinsichtlich der Pauschalbesteuerung bei Erträgen aus Investmentfonds

## Steuerrecht

- > Neuer Gesetzesentwurf zur Anpassung steuerrechtlicher Regelungen an das AIFM-Umsetzungsgesetz

### Von Hannes Zerbin, Rödl & Partner Hamburg

Der Bundesrat hat am 8. November 2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-StAnpG) beschlossen.

Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz vom 4. Juli 2013 wurde ein Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geschaffen, in dem unter anderem die sogenannte AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds) umgesetzt wurde. Durch die Einführung des KAGB müssen nun diverse Gesetze, die bisher auf das außer Kraft gesetzte Investmentgesetz (InvG) Bezug genommen haben, angepasst werden.

Daneben sieht das AIFM-StAnpG auch die Einführung eines sogenannten Pension-Asset-Pooling-Vehikels in Deutschland vor. Die Einführung wird unter anderem damit begründet, dass international tätige Konzerne in verschiedenen Staaten Pooling-Modelle aus dem Bereich der betrieblichen Altersvorsorge unterhalten.

Das deutsche InvG sah bislang kein steueroptimales Investmentvehikel für die Bündelung von internationalen Pensionsvermögen vor. Dieser Standortnachteil soll sich nun ändern. Geplant ist die international verstreuten Assets von Pensionseinrichtungen durch das sogenannte Asset Pooling in einem zentralen Vehikel (Investmentfonds) zusammenzuführen.

Eine zentrale Verwaltung der Assets von Pensionseinrichtungen scheiterte bislang an der steuerlichen Intransparenz der im InvG vorgesehenen Rechtsformen Sondervermögen und Investment-Aktiengesellschaften. Sie stellen eigene Steuersubjekte dar und bieten somit nicht die für das „Asset-Pooling“ gewünschte Transparenz im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen. Denn eine im Ausland erhobene Quellensteuer wird nicht in dem Maße durch den Erhebungsstaat an den inländischen Investmentfonds erstattet, wie es bei einer Direktanlage des Pensionsfonds möglich sei. Daher wird die Einführung der „Investment-Kommanditgesellschaft“ vorgeschlagen, die durch ihre steuerliche Transparenz als Personengesellschaft eine neue Investmentfonds-Rechtsform darstellt. Die konkrete Ausgestaltung der Investment-Kommanditgesellschaft ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch ungewiss. Es ist aber davon auszugehen, dass die bisherigen Regelungen zur Besteuerung von Investmentfonds unverändert bestehen bleiben.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist im Bereich der Einkommensteuer eine Änderung des § 15b EStG vorgesehen. Es wird die Vermeidung bestimmter Steuerstundungsmodelle im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wirtschaftsgütern im Umlaufvermögen bezweckt. Es geht unter anderem um die sogenannten Goldfinger-Modelle, die schon mit dem Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG) eingeschränkt wurden (vgl. Rödl & Partner Fonds-Brief direkt vom 12. Juni 2013). Über das Goldfinger-Modell konnten damals Steuerersparnisse aufgrund des negativen Progressionsvorbehaltes erzielt werden. Die Neuregelung des § 15b Abs. 3a EStG ergänzt somit die im Rahmen des AmtshilfeRLUmsG enthaltene Regelung des § 32b Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 lit. c EStG. Geplant ist Steuerstundungseffekte einzudämmen,

die über die Generierung von künstlichen Verlusten durch den Erwerb von Wirtschaftsgütern im Umlaufvermögen (z.B. Gold oder Holz) erfolgen. Hieraus resultiert ein sofortiger Betriebsausgabenabzug, welcher Gewinne aus anderen Einkunftsarten kompensieren kann. Diese Gestaltungsmodelle sollen als Steuerstundungsmodelle im Sinne des § 15b EStG – auch wenn keine typische Anlegerkonzeptbeteiligung vorliegt – unterbunden werden.

Der Bundesrat sieht über den Gesetzentwurf hinaus die Notwendigkeit, die Einführung einer Pauschalbesteuerung bei Kapital-Investitionsgesellschaften (§ 19 InvStG) nochmals zu prüfen. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass an einer gesetzlichen Regelung, mit der verhindert wird, dass insbesondere in ausländischen Kapital-Investitionsgesellschaften dauerhaft Gewinne steuerneutral thesauriert werden können, festgehalten wird. Der Bundesrat hält den seinerzeit getätigten Vorschlag zur Einführung einer Pauschalbesteuerung, die sich am derzeitigen Recht (§ 6 InvStG) orientiert, weiterhin für den richtigen Ansatz. Die Vorschriften zur Pauschalbesteuerung waren ein Grund dafür, dass das AIFM-StAnpG im ersten Gesetzgebungsverfahren nicht zu Stande gekommen ist. Der Bundesrat bittet somit die Bundesregierung auf dieser Grundlage einen Gesetzentwurf im Einvernehmen mit den Ländern zu fertigen.

Mit dem AIFM-StAnpG hat der Bundesrat verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten im Investmentsteuerrecht beseitigt, die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des geplanten FATCA-Abkommens mit den USA geschaffen und Vereinfachungen im Einkommensteuerrecht erreicht. Der Gesetzentwurf wird zunächst der Bundesregierung zugeleitet. Da der Gesetzesentwurf als eilbedürftig eingestuft wurde, hat ihn die Bundesregierung innerhalb von drei Wochen dem Bundestag vorzulegen. Geplant ist, dass das Gesetzgebungsverfahren noch vor Jahresende abgeschlossen ist.

### Kontakt für weitere Informationen



Hannes Zerbin, LL.M. (London)  
Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)  
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 514  
E-Mail: hannes.zerbin@roedl.de

## > EuGH-Vorlagen hinsichtlich der Pauschalbesteuerung bei Erträgen aus Investmentfonds

Von Daniel Griep, Rödl & Partner Hamburg

In einem am 30. Oktober 2013 veröffentlichten Beschluss (Az. VIII R 39/12, Pressemitteilung Nr. 76) entschied sich der BFH, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Rechtsfrage nach der Unionsrechtswidrigkeit der Pauschalbesteuerung bei Erträgen aus Investmentfonds vorzulegen.

In dem verhandelten Fall besaß der inländische Kläger in den Jahren 1993 bis 2003 Anteile an Investmentfonds, die ihren Sitz auf den Kaimaninseln hatten. Der Kläger ermittelte seine Einkünfte aus den Fonds anhand von Unterlagen, die die Fonds dem Kläger zur Verfügung stellten. Die Einkünfte berechnete der Kläger durch Division der Gesamtjahresgewinne durch die Anzahl der Fondsanteile.

Die betroffenen Investmentfonds waren ihren Anzeige-, Zulassungs- und Nachweispflichten im Sinne des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (AuslInvestmG) in Deutschland nicht nachgekommen. Die Investmentfonds bestellten zudem keine Vertreter im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 3 AuslInvestmG. Daher gehörten die Fonds zu den sogenannten schwarzen Fonds und die Fondseinkünfte des Klägers waren nach Ansicht des zuständigen Finanzamtes gemäß § 18 Abs. 3 AuslInvestmG zu ermitteln. Die Vorschrift § 18 Abs. 3 AuslInvestmG schrieb bei schwarzen Fonds eine pauschale Ermittlung der Einkünfte vor. Die Einkünfte waren selbst dann pauschal zu ermitteln, wenn eine genaue Ermittlung der Einkünfte im Einzelfall möglich gewesen wäre. Der Gegenbeweis zum pauschal ermittelten Wert anhand tatsächlicher Zahlen war gesetzlich ausgeschlossen. Nach der pauschalen Ermittlung ergaben sich in der Regel höhere Einkünfte.

Das Finanzamt wich aus den vorgenannten Gründen von den Einkunftsermittlungen des Klägers ab. Nach erfolglosem Einspruch reichte der Steuerpflichtige Klage beim Finanzgericht ein. Seiner Ansicht nach ist die Vorschrift des § 18 Abs. 3 AuslInvestmG europarechtswidrig. Das Finanzgericht folgte der Ansicht des Klägers. Die Finanzverwaltung legte gegen das Finanzgerichtsurteil Revision beim BFH ein.

Der BFH entschied nun, die Rechtsfragen zunächst dem EuGH zur Vorabentscheidungen vorzulegen. Nach Auffassung des BFH beschränkt § 18 Abs. 3 AuslInvestmG die Kapitalverkehrsfreiheit, da die Vorschrift deutsche Anleger von Investitionen in ausländische schwarze Fonds wegen

der ungleichen Besteuerung abgehalten habe. Denn Anleger von inländischen Investmentfonds wurden regelmäßig geringer besteuert als Anleger ausländischer schwarzer Fonds.

Die Nachfolgeregelung des § 18 Abs. 3 AuslInvestmG, die Vorschrift § 6 InvStG, liegt ebenfalls dem EuGH (Az. C-326/12) zur Prüfung vor. Das Finanzgericht Düsseldorf stellte mit Beschluss vom 3. Mai 2012 (Az. 16 K 3383/10 F) dem EuGH die Frage, ob die pauschale Besteuerung von Erträgen aus sogenannten intransparenten inländischen und ausländischen Investmentfonds gemäß § 6 InvStG aufgrund der Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstoße. Die Regelung des § 6 InvStG sieht für die Ermittlung von Einkünfte aus in- und ausländischen Fonds eine pauschale Methode vor, wenn ein Fonds den in § 5 InvStG definierten Nachweis- und Veröffentlichungsverpflichtungen nicht nachkommt (intransparenter Investmentfonds). Damit gilt diese Vorschrift für in- und ausländische Fonds. Die Vorschrift § 6 InvStG sei jedoch auf ausländische Investmentfonds zugeschnitten, weil inländische Fonds nahezu ausnahmslos die Anforderungen des § 5 InvStG erfüllten und ausländische Fonds oftmals keine Veranlassung hätten, diesen Pflichten

nachzukommen. Daher liege trotz formaler Gleichstellung inländischer und ausländischer intransparenter Investmentfonds eine verdeckte oder faktische Diskriminierung vor.

Anleger von in- und ausländischen intransparenten Investmentfonds mit Erträgen im Sinn des § 6 InvStG ist zu empfehlen, Steuerfestsetzungen gegebenenfalls durch Einspruch oder Klage bis zu einer Entscheidung des EuGH verfahrensrechtlich offenzuhalten.

### Kontakt für weitere Informationen



Daniel Griep

Steuerassistent

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 542

E-Mail: daniel.griep@roedl.de

### Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Fonds-Brief direkt, 13. November 2013

**Herausgeber:** Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de  
 fondsbrief-direkt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** Petra Brecej  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.